

AUSNAHMEREGLUNGEN ZUR UMWELTZONE

Mit Fingerspitzengefühl umsetzen



Am 1. März wird in Leipzig die Umweltzone eingeführt. Trotz vielfacher Kritik im Vorfeld setzt sich die Stadtverwaltung damit über die berechtigten Interessen der Unternehmerschaft und der Einwohner der Stadt hinweg. Insbesondere das „Aktionsbündnis gegen die Einführung einer Umweltzone in Leipzig“, dem 2 200 Mitglieder angehören, hatte sich in der Vergangenheit wiederholt gegen diesen Schritt ausgesprochen und alternative Vorschläge unterbreitet.

Um die Belastung für Unternehmen und Privatpersonen zu verringern, hat die Stadt am 18. September 2010 in ihrem Amtsblatt eine Allgemeinverfügung, d. h. generelle Ausnahmen vom Fahrverbot (siehe unter www.leipzig.de > Bürger > Umwelt- und Naturschutz > Luftreinhaltung), und einen Katalog mit den sonstigen Ausnahmeregelungen für den Wirtschaftsverkehr (siehe Übersicht auf Seite 5) veröffentlicht.

Der Wirtschaftsverkehr hat demnach die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von den Einfahrverboten in die „Grüne Zone“ befreien zu lassen. So gilt für Fuhrparks, in denen sich mindestens vier Fahrzeuge – getrennt nach Pkw und Lkw – befinden, eine spezielle Regelung. Dort besteht die Möglichkeit einer stufenweisen Umrüstung des Fuhrparks auf EURO-4-Abgasstandard („grüne“ Plakette) bis 2014 auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt. Die Beratung zur Antragstellung, die Beantragung selbst und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgt im bzw. durch das Ordnungsamt der Stadt Leipzig (Adresse Seite 5).

Da es für viele Unternehmen von existenzieller Bedeutung ist, mit ihrem jetzigen Fahrzeugbestand die Umweltzone zeitweilig und flexibel befahren zu können, hätten aus Sicht der IHK zu Leipzig die Ausnahmeregelungen für den Wirtschaftsverkehr noch umfangreicher ausfallen müssen. Zudem hält die Kammer den Prozess für zu bürokratisch. Von der IHK vorgeschlagene Nachbesserungen wurden von der Verwaltung nur zum Teil berücksichtigt. Durch die Intervention des Aktionsbündnisses wurde unter anderem erreicht, dass Linienbusse privater Anbieter die Umweltzone bis 2016 befahren dürfen, wenn sie ihre Flotten schrittweise auf „Grün“ umstellen. Zudem wurde bewirkt, dass Fahrzeuge, die bis Ende Februar 2011 von „Rot“ auf „Gelb“

nachgerüstet werden, aber technisch nicht auf „Grün“ kommen, nunmehr ein Jahr länger (bis 31. Dezember 2012) vom Einfahrverbot in die Umweltzone ausgenommen werden. Kritisch sieht die IHK hingegen die Befristung der Ausnahmegenehmigungen für Sonderfahrzeuge mit Geschäftsidee. Beispielsweise dürfen nicht nachrüstbare, gewerblich für Stadtrundfahrten genutzte Oldtimerbusse ab 2015 das Stadtgebiet Leipzigs nicht mehr befahren. Unverständlich bleibt auch, dass in der Fuhrparkregelung die Trennung des Fahrzeugbestands in Lkw und Pkw nicht aufgehoben wurde.

Die IHK zu Leipzig und das Aktionsbündnis werden nunmehr die Genehmigungspraxis des Ordnungsamts genau verfolgen und darauf achten, dass das Verfahren möglichst bürokratiearm abläuft und die Antragsprüfung mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl erfolgt. **Unternehmen sind aufgerufen, ihre dabei gesammelten Erfahrungen mitzuteilen (Kontakt siehe unten).** Außerdem fordert die IHK, dass die Stadtverwaltung zum Jahreswechsel eine erste Evaluierung der Handhabbarkeit der Ausnahmeregelungen vornimmt – mit einer entsprechenden Anpassung an die Ergebnisse.

Kontakt:
Frank Hahn
Telefon: 0341 1267-1277
E-Mail: hahn@leipzig.ihk.de

Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung

Die Gebühren sind nach der Art des Fahrzeugs sowie der zeitlichen Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung gestaffelt.

Im Falle der Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Bei einer förmlichen

Gebühr in Euro für die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum:

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	eine Woche = 7 Tage	ein Monat = 30 Tage	12 Monate = 360 Tage	18 Monate = 540 Tage	24 Monate = 720 Tage
Pkw, Wohnmobil	20	40	60	90	120
Lkw < 3,5 t	25	50	75	110	150
Lkw 3,5 t bis 7 t	30	60	90	135	180
Lkw > 7,5 t; Bus	40	80	120	180	240
Sonderfahrzeug	30	60	90	135	180

Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung werden bis zu drei Viertel der bei einer Erteilung zu erwartenden Gebühr erhoben. Die Gebühr für die auf Grund der Fahrzeugparkregelung vom Fahrverbot freigestellten Fahrzeuge ergibt sich je Fahrzeug aus 70 vom Hundert der jeweiligen Jahresgebühr für eine Einzelausnahmegenehmigung und der Anzahl der freigestellten Jahre.

(Quelle: Stadt Leipzig)

Einzelausnahmen Wirtschaftsverkehr / gemeinnützige Zwecke

(Quelle: Stadt Leipzig)

Kriterien	Plakette	Voraussetzung	Verfahren/Dauer
Verzögerung der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung	keine Plakette 	· Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung wurde nachweislich beauftragt und · Verzögerung liegt nicht im Verschulden des Antragstellers	auf Antrag/ bis zur Nachrüstung/ Ersatzbeschaffung, max. 12 Monate (verlängerbar) Fristende: 31.12.2014
Sonderfahrzeuge - als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit kostenintensiven festen Auf- oder Einbauten (mind. 25 Prozent vom Fahrzeugneuwert) - z. B. Verkaufsfahrzeuge, Werkstatt- u. Servicewagen etc.	keine Plakette 	· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Fahrzeug ist nachweislich nicht auf grüne Plakette nachrüstbar* und · Ersatz des Fahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar	auf Antrag/ max. 24 Monate (verlängerbar)** Fristende: 31.12.2014
Sonderfahrzeuge - Fahrzeuge, die eine Geschäftsidee verkörpern (Trabi, Stretchlimousine, „Oldtimerbus“ etc.)	keine Plakette 	· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Fahrzeug ist nachweislich* nicht auf grüne Plakette nachrüstbar und · Ersatz des Fahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar	auf Antrag/ max. 24 Monate (verlängerbar)** Fristende: 31.12.2014
Sonderfahrzeuge - Fahrzeuge der Film- u. Fernsehbranche (Filmmotiv)	keine Plakette 	· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Fahrzeug ist nachweislich* nicht auf grüne Plakette nachrüstbar und · Ersatz des Fahrzeugs durch ein Fahrzeug mit grüner Plakette aus künstlerischen Gründen nicht möglich oder · Ersatz des Fahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar	auf Antrag/ für die Zeit der Drehdauer, max. 24 Monate (verlängerbar)** Fristende: 31.12.2014
Sonderfahrzeuge - Schwerlasttransporter und Fahrzeuge, die für einen Schaustellerbetrieb erforderlich sind	keine Plakette 	· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Fahrzeug ist nachweislich* nicht auf grüne Plakette nachrüstbar und · Ersatz des Fahrzeugs ist wirtschaftlich nicht zumutbar	auf Antrag/ max. 24 Monate (verlängerbar)** Fristende: 31.12.2014
Fahrzeuge, die bereits mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden		· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Nachrüstung erfolgte vor dem 28.02.2011	auf Antrag bis 31.12.2012
Besondere Härte im Einzelfall	keine Plakette 	· Fahrzeug wurde vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · Nachweis, dass Fahrten im öffentlichen Interesse (Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern/Dienstleistungen) liegen oder aus überwiegend und unaufschiebbarem Einzelinteresse (Aufrechterhaltung von Fertigungs-/Produktionsprozessen, Existenzgefährdung) erforderlich sind und · Fahrzeug ist nachweislich* nicht auf grüne Plakette nachrüstbar und Ersatz des Fahrzeugs ist nicht zumutbar oder Fahrzeug ist zwar auf grüne Plakette nachrüstbar, die Nachrüstung stellt aber eine unzumutbare Härte dar	auf Antrag/ max. 24 Monate (verlängerbar) Fristende: 31.12.2014
Fahrzeugparkregelung	keine Plakette 	· Fahrzeuge wurden vor dem 19.12.2009 erstmals auf den Halter zugelassen und · mindestens vier Fahrzeuge im Fuhrpark (Pkw und Nutzfahrzeuge gesondert betrachtet)	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages/ Fristende bzgl. Modernisierung: 31.12.2014/2016***

* Bescheinigung der Technischen Prüfstelle bzw. einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für den Kfz-Verkehr, erforderlich für Diesel-Pkw mit Emissionsschlüsselnummer „27“ bzw. „0427“ und der Klartextangabe „96/69/EG I“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2.500 kg sowie Fahrzeuge der Klasse N, M2 und M3

** Genehmigung mit der Auflage zur Nachrüstung auf den technisch best möglichen Abgasstandard

*** der öffentlich-rechtliche Vertrag beinhaltet eine vorgegebene, stufenweise Modernisierung des Fuhrparks bis Ablauf des 31.12.2014 bzw. 31.12.2016 (ÖPNV-Busse)

Wo kann ich mich zu den Ausnahmeregelungen beraten lassen?

Unter der Hotline 0341 123-3434 berät das Ordnungsamt der Stadt Leipzig zu allen Fragen rund um die Ausnahmeregelungen. Dazu steht ein eigens eingerichtetes Team von Mitarbeitern zur Verfügung.

Sachgebiet Genehmigungen/ AG Umweltzone

Rathaus Leutzsch, 2. Etage
 Georg-Schwarz-Str. 140
 04179 Leipzig
 Infotelefon: 0341 123-3434
 Faxnummer: 0341 123-8375
 E-Mail: ausnahme.uwz@leipzig.de

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 13:00 bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 13:00 bis 16:00 Uhr